

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau Baden-Württemberg
Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, MdL
Per e-Mail

Zeichen: Wo
Telefon: 0711/2155-133
Telefax: 0711/2155-215
E-Mail: wolfgramm@paritaet-bw.de
Datum: 30.03.2020

Offene Punkte

Sehr geehrte Frau Ministerin Hoffmeister-Kraut,

Sie bitten mich die in der Telko angesprochenen Klärungsbedarfe kurz schriftlich zu fixieren und Ihnen zuzuleiten. Dem komme ich gerne nach und schildere Ihnen hier die Problemlagen, die aus unserer Sicht bestehen:

1. Inklusionsbetriebe

Inklusionsunternehmen in den Bereichen Hotel- und Gastronomiegewerbe haben in der aktuellen Situation sehr große Probleme. Von Seiten der Inklusionsunternehmen gibt es vor allem Klärungsbedarf bezüglich der De-minimis-Erklärung (siehe Punkt 3 – Seite 5 des Antrages zum Soforthilfeprogramm des Ministeriums). Es ist noch unklar, welche De-minimis-Beihilfen eventuell zu einer Ablehnung der Soforthilfe führen. Es herrscht auch Unklarheit darüber, inwieweit es für die Gewährung einer Soforthilfe hinderlich ist, dass Inklusionsfirmen als Tochter eines anderen Unternehmens geführt werden.

2. Beschäftigungs- u. Qualifizierungsunternehmen

Viele Beschäftigungs- u. Qualifizierungsunternehmen sowie Inklusionsunternehmen sind von erheblichen Umsatzausfällen auch hinsichtlich ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (Angebot von Produkten und Dienstleistungen) durch die Folgen der Corona-Krise betroffen. Die Unternehmen sind auf diese Umsatzerlöse existenziell angewiesen.

Zumindest zur teilweisen Deckung der Umsatz- und Einnahmeverluste stehen bislang keine ausreichenden Förderungen zur Verfügung.

So sieht z.B. das Sozialdienstleister Einsatzgesetz (SoDEG) nach §3 Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent der durchschnittlichen monatlichen Kosten vor, die durch öffentliche Sozialleistungsträger erbracht werden.

Das Soforthilfeprogramm des MWAW ist hier eine erste Hilfe, die aber perspektivisch für viele dieser Unternehmen nicht ausreichend sein wird.

Das Ministerium muss darauf hinwirken, dass alle bestehenden Möglichkeiten zur Finanzierung der Unternehmen optimal genutzt werden können. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Nach § 5 des SoDEG ist eine Förderung über die Höhe von 75 Prozent möglich. Das Gesetz gibt den Ländern, dem BMAS und dem BMI die

Möglichkeit dazu. Wir möchten darum bitten, seitens des Landes von dieser Möglichkeit vollumfänglich Gebrauch zu machen und auf entsprechende Handhabung bei den Bundesbehörden hinzuwirken.

- In Bezug auf das Soforthilfeprogramm des MWAW möchten wir darum bitten, dass für die Berechnung der Beschäftigtenzahl in Inklusionsunternehmen nach SGB IX die schwerbehinderten Beschäftigten mit einem Berechnungsschlüssel von 50 Prozent ihres Beschäftigungsumfangs eingerechnet werden. Damit wird erreicht, dass mehr Inklusionsunternehmen die Möglichkeit erhalten, am Soforthilfeprogramm teilnehmen können.

3. Ausfall der Werkstatterträge

Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind durch Ihre systemrelevanten Produktionsbereiche und Zulieferfunktion als Teil der Wirtschaftsleistung in Baden-Württemberg zu betrachten. Die Produktionen und Dienstleistungen werden aktuell von den pädagogischen Fachkräften und anderem Personal aufrechterhalten um die Fertigungsprozesse insgesamt nicht zu unterbrechen. Ziel sollte es deshalb sein diese Infrastruktur in Baden-Württemberg sicherzustellen. Des Weiteren hätte der Ausfall der Lieferketten, ausgehend von einem Wegfall der Produktionen und Dienstleistungen der Werkstätten mit Behinderung, zum Teil Auswirkung auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere die kleineren Werkstätten in strukturschwächeren Regionen hervorheben, bei denen das beschriebene Problem deutlich stärker zum Tragen kommen würde und schließlich ebenso Teile der Wirtschaft in diesen Regionen in Mitleidenschaft gezogen würden.

Produktionsausfälle, der Ausfall von Erträgen sowie der Ausfall des Fachpersonals gefährden aktuell die Produktionserlöse und das Arbeitsergebnis der Werkstätten. Die Entgelte der Beschäftigten (Grund- und Steigerungsbetrag) die sich aus dem Arbeitsergebnis erwirtschaften stehen somit in Gefahr nicht ausgezahlt werden zu können. Damit hätten die Menschen mit Behinderung kein oder nur noch ein sehr geringes Einkommen, bspw. aus Sozialleistungen. Hier wäre es im Sinne des Gesetzgebers jetzt Lösungen zu gewähren und zu kommunizieren, um den Druck für die Beschäftigten zu nehmen und die Werkstätten neben Notbetreuung der sonst Unversorgten, Aufrechterhalten von Lieferketten, nicht noch stärker in Beschlag zu nehmen durch tägliche Rückfragen besorgter Beschäftigter und deren Angehöriger.

4. Bedingungen der Betriebsschließungsversicherung

Bei den Voraussetzungen für den Eintritt der Betriebsschließungsversicherung kam es nun zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmern aus unserer Mitgliedschaft zu Auslegungsdiskrepanzen.

Hintergrund war, dass der Versicherer die Schließungsanordnung des zuständigen örtlichen Gesundheitsamtes als zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Schadensfalles unterstellte. Die örtlichen Gesundheitsämter lehnen aber die behördliche Anordnung der Betriebsschließung ab, da die Betriebsschließungen auf der Grundlage der Corona-Verordnungen vom 17./18. März 2020 erfolgten.

Es kann nicht angehen, dass Versicherungsnehmer, die teilweise schon seit Jahren eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen haben, so lapidar abgewiesen werden, bei einem eigentlich eindeutigen Versicherungsfall. Das Kleingedruckte darf hier nicht als Vorwand gelten, um die berechtigten Ansprüche der Versicherungs-

nehmer zu unterlaufen.

Nach unserer Rechtsauffassung genügen auch Verordnungen der Landesregierungen oder Allgemeinverfügungen. Dabei handelt es sich um konkrete Anordnungen an eine Vielzahl von Einrichtungen und sie begründen, ohne dass es einer weiteren Umsetzung bedarf, unmittelbar Rechte und Pflichten, müssen also nicht noch durch eine nachgeordnete Behörde umgesetzt werden.

5. Elternbeiträge freie Schulen

Die Freien Schulen finanzieren sich über Landeszuschüsse und Elternbeiträge. Das Kultusministerium hat den Freien Schulen in der letzten Woche zugesichert, dass die Landeszuschüsse weiter gezahlt werden sollen. Da die Freien Schulen sich nicht allein durch die Landeszuschüsse finanzieren können, sind die Elternbeiträge für sie von enormer Bedeutung. Wenn Elternbeiträge wegfallen, stellt dies die Freien Schulen vor große finanzielle Probleme, da die Elternbeiträge ein gutes Drittel bei der Finanzierung des Schulbetriebs darstellen. Bei den Freien Schulen melden sich auch schon die ersten Eltern, die von Kurzarbeit oder anderen finanziellen Mindereinnahmen betroffen sind und sich deshalb die Elternbeiträge nicht mehr leisten können.

An staatlichen Schulen werden die gesamten Kosten vom Land Baden-Württemberg übernommen. Dies ist eine Ungleichbehandlung der freien Träger und führt zu einer Schädigung der Trägervielfalt. Die vielfältige Trägerlandschaft ist nach § 3 Abs. 1 SGB VIII gewollt. Aus diesem Grund muss eine Kompensation durch das Land erfolgen, um die Trägervielfalt zu schützen.

6. Darlehen für gemeinnützige soziale Unternehmen zur längerfristigen Sicherung ihrer Geschäftstätigkeit

Auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Krise stehen weder die bestehenden KfW-Förderprogramme noch die der L-Bank in Baden-Württemberg zur Sicherung der Liquidität und zur Deckung der Betriebskosten den gemeinnützigen sozialen Unternehmen offen. Damit haben diese Unternehmen im Vergleich zu nicht gemeinnützigen Unternehmen keinerlei mittel- bis längerfristige Möglichkeit ihre Geschäftstätigkeit bei entsprechendem Förderbedarf abzusichern.

Hinzu kommt, dass die Leistungsfähigkeit der gemeinnützigen Unternehmen im Hinblick auf das „Nachholen“ von Umsatzausfällen durch Umsatzsteigerungen nicht vorhanden bzw. äußerst begrenzt ist.

Wir bitten das Land sich dafür einzusetzen, dass auf Landes- und Bundesebene gemeinnützige soziale Unternehmen in den Kreis der Darlehensberechtigten aufgenommen werden. Hinsichtlich der Haftungsübernahme zur Darlehensabsicherung stellt das Land zusätzliche Sicherheitsleistungen zur Verfügung, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Darlehensausfallgarantien Dritter bis zu 100 Prozent der Darlehenssumme absichern.

Alternativvorschlag: Zur mittel- bis längerfristigen Absicherung der Liquidität und der notwendigen Betriebsmittel gemeinnütziger sozialer Unternehmen, stellt das Land nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Verfügung und wirkt im Bund auf solche hin.

7. Situation Jugendherbergen u.ä.

Das DJH in Baden-Württemberg ist ein e.V. und bietet seine Leistungen in den 47 Jugendherbergen als gemeinnützige Organisation am freien Markt an.

Damit gilt das DJH nicht als Sozialdienstleister im Sinne des SodEG. Als Arbeitgeber mit ca. 900 Mitarbeitern in ganz Baden-Württemberg fällt das DJH BW auch nicht unter das Soforthilfeprogramm des Landes.

Das DJH BW hat daher um eine Sonderlösung gebeten in Form einer Landesbürgschaft. Der notwendige Liquiditätsbedarf bis einschließlich September beläuft sich auf ca. 12 Mio. EUR.

8. Rehaeinrichtungen SGB V 111a

Am 24.03.2020 hat das Land eine Verordnung erlassen, die die Maßnahmen nach §111a SGB V untersagt. Seitdem habe alle Mutter/Vater-Kind Kliniken in BW den Betrieb eingestellt oder sind dabei dies zu tun. Sie sind in Kurzarbeit „null“ und sind vom Schutzschirm der Bundesregierung im Covid19-Krankenhausentlastungsgesetz nicht erfasst.

Die finanziellen Polster sind bei den Betreibern von Mutter/Vater-Kind Kliniken klein. Zahlreiche Kosten laufen auch ohne Betrieb weiter (Gebäude, Versicherungen, Energie, Wartung, ...) Es können keine Aufstockungsbeiträge zum Kurzarbeitergeld gezahlt werden, so dass viele Mitarbeitenden deutliche finanzielle Einbußen haben. Gleichzeitig ist der Erhalt der Liquidität für die Mutter/Vater-Kind Kliniken durch die Vorfinanzierung des Kurzarbeitergeldes sehr belastet. Die Kliniken sind in ihrer Existenz bedroht, wenn keine unterstützenden Maßnahmen ergriffen werden. Zu fordern ist eine Gleichstellung mit Rehabilitationskliniken nach §111 SGB V, die nach dem Covid19-Krankenhausentlastungsgesetz für jeden durch Covid19 ausgefallenen Belegtag 60% der vereinbarten Vergütung erhalten werden.

9. Schutzkleidung für ambulante und stationäre Dienste

Den ambulanten und stationären Einrichtungen geht die Schutzausrüstung aus, falls überhaupt noch welche vorhanden ist. Dies betrifft, neben der dringend benötigten Schutzausrüstung, auch Desinfektionsmittel. Auch dieses ist über den Markt derzeit kaum, oder mit Lieferfristen von 9-12 Wochen und mehr in der akuten Situation nicht verfügbar. Da auch mehr und mehr an CoVid-19 erkrankte sowie Verdachtsfälle versorgt werden müssen, spitzt sich die Versorgungslage besorgniserregend zu. Die Einrichtungen und Dienste wissen teilweise nicht, an wen vor Ort die Bedarfe gemeldet werden können oder werden bei der Bedarfsabfrage (insbesondere auch ambulante Dienste). Wir wissen dies im Übrigen auch nicht und erhalten nach wie vor kaum „offizielle“ Informationen.

Für Gespräche stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ursel Wolfgramm
Vorstandsvorsitzende